

Tel : (+352) 341 342 202 Fax : (+352) 341 342 342

4. Juli 2011

Sehr geehrte Anteilshaberin,
sehr geehrter Anteilshaber,

Außerordentliche Hauptversammlung der Anteilshaber des Schroder International Selection Fund

anbei übersenden wir Ihnen eine Mitteilung sowie ein Vollmachtsformular für eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilshaber (die „Versammlung“) des **Schroder International Selection Fund** (die „Gesellschaft“).

Einladung

Alle Anteilshaber der Gesellschaft sind zur Versammlung eingeladen, die am Dienstag, den 16. August 2011 um 11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Geschäftssitz der Gesellschaft stattfindet. Zur Abstimmung kommt der Beschluss, der in der beiliegenden Mitteilung aufgeführt ist.

Vollmachtsformular

Wenn Sie nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, können Sie anhand des beigefügten Vollmachtsformulars für die Versammlung den Vorsitzenden der Versammlung oder eine andere Person benennen und ihm/ihr den Auftrag erteilen, in Ihrem Namen eine Stimme abzugeben. Die Vollmachtsformulare sind nur dann gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt vor 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Donnerstag, den 11. August 2011, bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A., eingegangen sind.

Änderung der Satzung der Gesellschaft

Die Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) wurde letztmalig im November 2008 aktualisiert. Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Satzung zu aktualisieren, um den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Rechnung zu tragen, sowie um zusätzliche Änderungen vorzunehmen, die dabei helfen werden, die operative Effizienz der Gesellschaft zu steigern. Die Änderungen an der Satzung sind detailliert in der diesem Schreiben beigefügten Einberufung der Versammlung beschrieben.

Einige Änderungen an der Satzung gewähren dem Verwaltungsrat die Flexibilität, die jeweilige Änderung auf den Verkaufsprospekt der Gesellschaft zu übertragen. Diese Änderungen am Verkaufsprospekt erlangen erst dann Gültigkeit, wenn sie aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. Anteilshaber werden immer separat benachrichtigt, wenn derartige wesentliche Änderungen am Verkaufsprospekt der Gesellschaft vorgenommen werden, und zum jeweiligen Zeitpunkt werden detailliertere Informationen bezüglich der Auswirkungen der Änderungen bereitgestellt. Die Änderungen an der Satzung sind im Anhang dieses Briefes aufgeführt. Diejenigen, die zur Erlangung von Gültigkeit eine Änderung am Verkaufsprospekt der Gesellschaft erfordern, sind entsprechend markiert.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Änderungen an der Satzung im Interesse der Anteilshaber der Gesellschaft sind, und empfiehlt, dass Sie dafür stimmen. Dies können Sie tun, indem Sie das in der beigefügten Einberufung beschriebene Abstimmverfahren befolgen.

Ein Exemplar der überarbeiteten Satzung, in der alle vorgeschlagenen Änderungen hervorgehoben sind, ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre lokale Schroders-Niederlassung, Ihren professionellen Berater oder an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A., unter der Telefonnummer (+352) 341 342 212.

Mit freundlichen Grüßen



Noel Fessey
Zeichnungsberechtigter



Gary Janaway
Zeichnungsberechtigter

*Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland
UBS Deutschland AG, OpernTurm, Bockenheimer Landstrasse 2-4, D-60306 Frankfurt am Main*

*Weitere Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland:
Schroder Investment Management GmbH, Taunustor 2, D-60311 Frankfurt am Main*

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen sowie sonstiger Zahlungen können auf seinen Wunsch hin über die Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland und der weiteren Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland sind der ausführliche und die vereinfachten Verkaufsprospekte für die Teilfonds beziehungsweise Anteilklassen, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich.

Anhang

Änderung der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) wie folgt:	Inkrafttreten mit Genehmigung des Verkaufsprospekts durch die CSSF?
1. Änderung von Artikel 5, um <i>unter anderem</i> :	
i. die Bestimmungen bezüglich Zusammenlegungen und Reorganisationen von Anteilsklassen klarzustellen;	Ja
ii. zu bestimmen, dass (i) eine Versammlung der Anteilhaber einer Anteilsklasse beschließen kann, die dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Ausgabe von Anteilen eines gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) eingetragenen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in diesen einzubringen und dass (ii) eine solche Versammlung einer Anteilsklasse außerdem beschließen kann, eine Anteilsklasse zu reorganisieren , indem diese in zwei oder mehr Anteilsklassen der Gesellschaft oder eines anderen gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragenen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen aufgeteilt wird.	Ja
iii. vorzugeben, dass ab dem 1. Juli 2011 die im Gesetz von 2010 verankerten Bestimmungen über Zusammenlegungen von OGAW sowie entsprechende Durchführungsverordnungen Anwendung finden. Daraufhin werden Zusammenlegungen von Anteilsklassen vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) entschieden, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich einer Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilhaber der betroffenen Anteilsklasse vorzulegen. Für eine Versammlung der Anteilhaber einer Anteilsklasse gelten keine Quorumserfordernisse, und Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Fall einer Zusammenlegung einer Klasse, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft daraufhin nicht mehr existiert, wird die Zusammenlegung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, die Beschlüsse gemäß den in Artikel 30 angegebenen Quorums- und Mehrheitserfordernissen für eine Änderung der Satzung fasst;	Ja
iv. zu bestimmen, dass Vermögenswerte, die nach Liquidation der Klasse nicht an die jeweils berechtigten Personen ausgezahlt werden können, in ihrem Namen bei der <i>Caisse de Consignation</i> hinterlegt werden.	Ja
2. Änderung von Artikel 10, um es dem Verwaltungsrat zu erlauben, die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abzuhalten, die jeweils von den Vorgaben in der Satzung abweichen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen.	Ja
3. Änderung von Artikel 12, um zu bestimmen, dass ein Stichtag verwendet werden kann, um die für eine Hauptversammlung der Anteilhaber geltenden Quorums- und Mehrheitserfordernisse zu berechnen und die Rechte von Anteilhabern zur Teilnahme und zur Ausübung ihrer Stimmrechte zu bestimmen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen	Ja

Änderung der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) wie folgt:	Inkrafttreten mit Genehmigung des Verkaufsprospekts durch die CSSF?
und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen.	
4. Änderung von Artikel 16, um:	
i. zu bestimmen, dass die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens einer ihrer Anteilsklassen in Anteile von OGAW und anderen OGA anlegt, sofern in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft nichts Anderweitiges vorgegeben ist.	Ja
ii. es dem Verwaltungsrat zu erlauben, (i) eine Anteilsklasse zu erstellen, die entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) eine bestehende Anteilsklasse in eine Feeder-OGAW-Klasse umzuwandeln oder (iii) den Master-OGAW einer seiner Feeder-OGAW-Klassen zu ändern;	Ja
iii. zu bestimmen, dass eine Anteilsklasse Anlagen in eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft vornehmen darf, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.	Ja
5. Änderung von Artikel 22, um zu bestimmen, dass:	
i. die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile dieser Klasse von ihren Anteilshabern sowie Umwandlungen aus oder in diese Klasse während eines Zeitraums ausgesetzt werden kann, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der zugrundeliegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der betreffenden Klasse darstellen, ausgesetzt ist;	Ja
ii. die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile vorübergehend aussetzen kann, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilshaber gerechtfertigt ist.	Ja
Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von unter anderem Artikel 3	Ja
Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von unter anderem Artikel 5	
Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von unter anderem Artikel 6	
Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von unter anderem Artikel 8	
Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von unter anderem Artikel 13	Ja
Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von unter anderem Artikel 20	
Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von unter anderem Artikel 21	
Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von unter anderem Artikel 24	
Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von unter anderem Artikel 25	

Mitteilung über eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des Schroder International Selection Fund

Hiermit werden die Anteilhaber davon in Kenntnis gesetzt, dass eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber (die „Versammlung“) des Schroder International Selection Fund (die „Gesellschaft“) am 16. August 2011 um 11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Geschäftssitz der Gesellschaft mit folgenden Tagesordnungspunkten einberufen wird:

TAGESORDNUNG

Genehmigung der Änderungen an der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) wie folgt:

1. Änderung von Artikel 5, um *unter anderem*:
 - i. die Bestimmungen bezüglich Zusammenlegungen und Reorganisationen von Anteilklassen klarzustellen;
 - ii. zu bestimmen, dass (i) eine Versammlung der Anteilhaber einer Anteilklasse beschließen kann, die dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Ausgabe von Anteilen eines gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) eingetragenen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in diesen **einzubringen** und dass (ii) eine solche Versammlung einer Anteilklasse außerdem beschließen kann, eine Anteilklasse zu **reorganisieren**, indem diese in zwei oder mehr Anteilklassen der Gesellschaft oder eines anderen gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragenen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen aufgeteilt wird.
 - iii. vorzugeben, dass ab dem 1. Juli 2011 die im Gesetz von 2010 verankerten Bestimmungen über Zusammenlegungen von OGAW sowie entsprechende Durchführungsverordnungen Anwendung finden. Daraufhin werden Zusammenlegungen von Anteilklassen vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) entschieden, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich einer Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilhaber der betroffenen Anteilklasse vorzulegen. Für eine Versammlung der Anteilhaber einer Anteilklasse gelten keine Quorumserfordernisse, und Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Fall einer Zusammenlegung einer Klasse, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft daraufhin nicht mehr existiert, wird die Zusammenlegung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, die Beschlüsse gemäß den in Artikel 30 angegebenen Quorums- und Mehrheitserfordernissen für eine Änderung der Satzung fasst;
 - iv. zu bestimmen, dass Vermögenswerte, die nach Liquidation der Klasse nicht an die jeweils berechtigten Personen ausgezahlt werden können, in ihrem Namen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt werden.
2. Änderung von Artikel 10, um es dem Verwaltungsrat zu erlauben, die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abzuhalten, die jeweils von den Vorgaben in der Satzung abweichen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen.

3. Änderung von Artikel 12, um zu bestimmen, dass ein Stichtag verwendet werden kann, um die für eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber geltenden Quorums- und Mehrheitserfordernisse zu berechnen und die Rechte von Anteilsinhabern zur Teilnahme und zur Ausübung ihrer Stimmrechte zu bestimmen, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen.
4. Änderung von Artikel 16, um:
 - i. zu bestimmen, dass die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens einer ihrer Anteilsklassen in Anteile von OGAW und anderen OGA anlegt, sofern in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft nichts Anderweitiges vorgegeben ist.
 - ii. es dem Verwaltungsrat zu erlauben, (i) eine Anteilsklasse zu erstellen, die entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) eine bestehende Anteilsklasse in eine Feeder-OGAW-Klasse umzuwandeln oder (iii) den Master-OGAW einer seiner Feeder-OGAW-Klassen zu ändern;
 - iii. zu bestimmen, dass eine Anteilsklasse Anlagen in eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft vornehmen darf, soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.
5. Änderung von Artikel 22, um zu bestimmen, dass:
 - i. die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile dieser Klasse von ihren Anteilsinhabern sowie Umwandlungen aus oder in diese Klasse während eines Zeitraums ausgesetzt werden kann, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der zugrundeliegenden Investmentfonds, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der betreffenden Klasse darstellen, ausgesetzt ist;
 - ii. die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile vorübergehend aussetzen kann, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.
6. Allgemeine Aktualisierung der Satzung durch Änderung von *unter anderem* Artikel 3, 5, 6, 8, 13, 20, 21, 24 und 25.

STIMMABGABE

Der oben aufgeführte Beschluss erfordert ein Quorum von 50 % der sich im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft und wird mit einer Mehrheit von 75 % der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

Wenn die Versammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht in der Lage ist, über den oben aufgeführten Vorschlag zu beraten und zu entscheiden, wird eine weitere Versammlung einberufen und am 11. Oktober 2011 um 11:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (die „weitere Versammlung“) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten, um über dieselbe Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Bei einer solchen weiteren Versammlung ist kein Quorum erforderlich, und der oben aufgeführte Beschluss wird mit einer Mehrheit von 75 % der bei der weiteren Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

Vollmachtsformulare (siehe unten im Abschnitt „HINWEISE ZUR STIMMABGABE“), die für die am 16. August 2011 stattfindende Versammlung erhalten werden, werden für eine Stimmabgabe bei einer gegebenenfalls für den 11. Oktober 2011 einberufenen weiteren Versammlung verwendet, sofern sie nicht widerrufen werden.

HINWEISE ZUR STIMMABGABE

Anteilshaber, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, können ihre Stimme abgeben, indem sie das beiliegende Vollmachtsformular bis spätestens 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Donnerstag, den 11. August 2011, an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A., 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, zurücksenden.

Inhaber von Inhaberanteilen, die an der Versammlung teilnehmen oder per Vollmacht abstimmen möchten, sollten ihre Anteilscheine bis spätestens 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Donnerstag, den 11. August 2011 bei Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A. hinterlegen. Derart hinterlegte Anteile bleiben bis zum Tag nach der Versammlung gesperrt.

Handwritten signature of Noel Fessey in black ink, featuring a stylized 'N' and 'F' followed by 'essey', with a long diagonal stroke extending from the end of the signature.

Noel Fessey
Zeichnungsberechtigter

Handwritten signature of Gary Janaway in black ink, consisting of a circular scribble followed by a sharp, angular stroke.

Gary Janaway
Zeichnungsberechtigter

Schroder International Selection Fund

Société d'Investissement à Capital Variable

Eingetragener Sitz: 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg,

Großherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxembourg B 8.202

VOLLMACHTSFORMULAR FÜR DIE AM 16. AUGUST 2011 UM 11:00 UHR STATTFINDENDE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSINHABER DES SCHRODER INTERNATIONAL SELECTION FUND (die „Versammlung“)**BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN**

Ich/Wir

Vorname(n)**Nachname****Kontonummer**

Erster Anteilshaber: _____

Zweiter Anteilshaber
(falls zutreffend): _____

(WEITERE ANTEILSINHABER BITTE AUF GESONDERTEM BLATT MIT VOR- UND NACHNAME AUFFÜHREN UND MIT DIESEM STIMMRECHTSFORMULAR EINREICHEN)

Inhaber von _____ Anteilen¹ des _____ Teilfonds des **SCHRODER INTERNATIONAL SELECTION FUND** (die „Gesellschaft“) bestelle/bestellen hiermit den Vorsitzenden der Versammlung (der „Vorsitzende“) oder

(Namen des Stellvertreters angeben) _____

zu meinem/unserem Bevollmächtigten und erteile/erteilen ihm den Auftrag, (i) für mich/uns und in meinem/unserem Namen bezüglich des nachfolgend aufgeführten außerordentlichen Beschlusses (der „Beschluss“), der bei der Versammlung oder einer erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung vorgelegt werden soll (sofern diese Vollmacht nicht ausdrücklich zurückgenommen wird), abzustimmen und seine Stimme in meinem/unserem Namen gemäß den nachfolgenden Vorgaben bezüglich des folgenden Beschlusses mit entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen, die der Bevollmächtigte für angemessen hält, sowie bezüglich sonstiger Tagesordnungspunkte der Versammlung oder einer erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung abzugeben und (ii) im Allgemeinen Handlungen durchzuführen, Dokumente zu unterschreiben und Entscheidungen im Namen des/der Unterzeichneten zu fällen, die dem Bevollmächtigten in Bezug auf die vorliegende Vollmacht angemessen oder nützlich erscheinen.

Wenn Sie den Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten bestellt haben, kreuzen Sie bitte unten in den entsprechenden Feldern an, wie Ihre Stimme für den Beschluss abgegeben werden soll. Wenn Sie den Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten bestellt haben und nicht angeben, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll, wird der Vorsitzende für den Beschluss abstimmen. Wenn Sie einen anderen Bevollmächtigten bestimmt haben, so ist dieser berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und gemäß Ihren Anweisungen zur Stimmabgabe über den Beschluss sowie über sonstige geschäftliche Angelegenheiten abzustimmen.

ANWEISUNGEN FÜR DIE STIMMABGABE

Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
Genehmigung der Änderung der Satzung der Gesellschaft, wie in der Einladung zur Versammlung dargelegt.			

Die detaillierten Änderungen an der Satzung sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zur Einsichtnahme verfügbar bzw. sind von dort auf Anfrage erhältlich.

Name: _____ Datum: _____

Adresse: _____ Unterschrift(en)²: _____

Wenn Sie nicht in der Lage sind, an der Versammlung teilzunehmen, senden Sie dieses ordnungsgemäß ausgefüllte Vollmachtsformular bitte spätestens bis 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 11. August 2011 entweder per Post an Schroder Investment Management (Luxembourg) S.A. in der 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg oder per Fax an die Nummer + 352 341 342 342. Wenn das Vollmachtsformular per Fax zugesandt wird, senden Sie die Originalausfertigung bitte auf dem Postweg an den oben angegebenen Adressaten.

¹ Bitte geben Sie die Gesamtzahl der am jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile an. Falls Sie Anteile an mehr als einem Teilfonds halten, führen Sie bitte alle Ihre Bestände auf der Rückseite dieses Vollmachtsformulars auf.² Ein Anteilshaber muss seinen vollständigen Namen und die eingetragene Anschrift in GROSSBUCHSTABEN einfügen. Handelt es sich bei dem Anteilshaber um eine natürliche Person, so muss das Vollmachtsformular von dem Anteilshaber oder seinem bestellten Vertreter unterzeichnet werden. Handelt es sich bei dem Anteilshaber um eine Gesellschaft, muss das Vollmachtsformular in ihrem Namen von einem oder mehreren befugten Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihrem/ihren bestellten Vertreter(n) unterzeichnet werden.